

Auskunft:

Mag.a Sarah Schuster, LL.M.

T +43 5522 3591 54018

KUND MACHUNG

Zahl: BHFk-II-3101-87/2017-66

Feldkirch, am 25.06.2024

Die Wasserplan-Fischer & Herda Ziviltechniker GmbH, Hohenems, hat im Auftrag der Wassergenossenschaft Rankweil um die wasserrechtliche Bewilligung, um die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie um die forstrechtliche Bewilligung für die Umsetzung des „MULTI-BARRIEREN-SYSTEM Hochwahr“ angesucht. Weiters wurde betreffend das zuvor genannte Projekt ein Antrag auf Einräumung eines Zwangsrechtes für die GST-NRN 502/5, 502/7 und 502/8, GB 92129 Zwischenwasser, eingebracht. Über diese Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Zeit: **D i e n s t a g, den 23.07.2024, um 09:00 Uhr**
Ort/Treffpunkt: **Vinomnaaal – Kleiner Saal der Marktgemeinde Rankweil,
Ringstraße 3, Rankweil**

Projektunterlagen:

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse unter der Emailadresse bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder bei den örtlichen Gemeindeämtern in Rankweil oder Zwischenwasser Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Teilnahme an der Verhandlung und Einwendungen:

Zur Verhandlung werden der Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen. An der durch Anschlag in den Gemeinden und mittels Internet unter der Adresse der Behörde <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-feldkirch> kundgemachten Verhandlung können auch Beteiligte teilnehmen, die ein persönliches Interesse am Vorhaben glaubhaft machen können (§ 102 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959). Im forstrechtlichen Verfahren haben neben dem Antragsteller auch die in den Bestimmungen des Forstgesetzes angeführten Personen Parteistellung (insb §§ 19 Abs 4 und 63 Abs 2 Forstgesetz). Im Naturschutzverfahren besteht für Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Mittwoch, den 17.07.2024, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekanntzugeben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag.^a Sarah Schuster, LL.M. (amtssigniert)

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, Österreich | www.vorarlberg.at/bhfeldkirch | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhfeldkirch@vorarlberg.at | T +43 5522 3591 0 | F +43 5574 511 954095